Jobcenter München, Orleansplatz 11, 81667 München

Rechtsbehelfsstelle

Joachim Schneider Leipartstr. 12 81369 München

## Widerspruchsbescheid

**Datum:** 20. Juni 2024

**Geschäftszeichen:** SGG - 84308//0029803 - W-84308-02107/24

Auf den Widerspruchdes Herrn Joachim Schneider

wohnhaft Leipartstr. 12, 81369 München

**vom** 21. Mai 2024

eingegangen am 21. Mai 2024

gegen den Bescheid vom 13. Mai 2024

Geschäftszeichen: SW 1002 - 84308//0029803

wegen Höhe der Heizkosten für Mai 2024

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

## **Entscheidung**

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

## Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt? Begründung

Die Zuständigkeit des Jobcenters München für den Erlass dieses Widerspruchsbescheides ergibt sich aus § 44b Abs. 1 Satz 3, § 6d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der Widerspruchsführer reichte beim Jobcenter die Jahresabrechnungen für M-Erdgas für die Zeiträume vom 5.03.22 - 31.03.23 und 1.04.23 - 17.03.24 ein. Hiernach hatte der Widerspruchsführer dNachzahlungen an die SWM in Höhe von jeweils 18,37 Euro und 2865,12 Euro zu entrichten. Außerdem wurde von der SWM der neue Abschlag ab Mai 2024 in Höhe von 301,- Euro mitgeteilt.

Mit Änderungsbescheid vom 13.06.24 wurden vom Jobcenter die Nachzahlungen bewilligt und direkt mit dem restlichen Abschlag für Mai in Höhe von 271,05 Euro an die SWM überwiesen (Gesamtbetrag: 3154,54 Euro).

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Widerspruch. Zur Begründung wird auf den Inhalt des Widerspruchsschreibens verwiesen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Der Widerspruchsführer hatte an die SWM Nachzahlungen für Erdgas in Höhe von 2865,12 Euro und 18,37 Euro zu leisten. Diese Beträge wurden bewilligt und direkt mit dem neuen Abschlag an die SWM überwiesen.

Der neue Abschlag ab Mai 2024 beträgt 301,- Euro.

Die monatlichen Kosten für eine Gasheizung ergeben sich aus der monatlich geforderten Gas-Abschlagszahlung des Versorgungsunternehmens zzgl. pauschal 5 % der Gas-Abschlagszahlung für den Betrieb der Gasheizung mit Strom (s. LSG Baden-Württemberg am 25.03.2011, L 12 AS 2404/08).

Damit errechnet sich eine neue Abschlagszahlung in Höhe von 316,05 Euro.

Für Mai errechnet sich ein Anspruch auf Heizkosten in Höhe von 3.199,54 Euro (2883,49€ + 316,05€).

Dem Widerspruchsführer war für Mai bereits ein Abschlag in Höhe von 45 Euro gezahlt worden, so dass für diesen Monat ein restlicher Abschlag in Höhe von 271,05 Euro verbleibt. Den Betrag von 45 Euro muss der Widerspruchsführer selber an die SWM überweisen.

Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!

# Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!

Damit errechnet sich ein Betrag von insgesamt 3154, 54 Euro, welcher direkt an die SWM überwiesen wurde.

Hierbei wird erneut daraufhin gewiesen, dass zukünftig derartig hohe Nachzahlungen vom Jobcenter nicht mehr übernommen werden. Der Widerspruchsführer muss sein Heizverhalten den Temperaturen anpassen. Dies bedeutet auch, im Winter nur stoßweise zu lüften und die Fenster ansonsten geschlossen zu halten. Nachzahlungen sind dann eigenständig zu zahlen (auch ein Darlehen kann nicht gewährt werden).

Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

#### Sozialgericht München, Richelstr. 11, 80634 München,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab dem 01.01.2022 den Gerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d SGG).

Die Klage muss gemäß § 92 SGG den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Der Klageschrift sind vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG Abschriften für die Beteiligten beizufügen (§ 93 SGG).

Im Auftrag

Hartung

Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!

